Allgemeine Auftragsbedingungen für Frachtführer und Subunternehmer

RTC Spedition und Logistik GmbH

Fassung vom 25.11.2026

§ 1 Geltung und Rangfolge

1.1 Diese Bedingungen gelten für alle Transport- und Speditionsaufträge, die die RTC Spedition und Logistik GmbH, Ostendstraße 25, 12459 Berlin („RTC“), an Frachtführer, Spediteure und andere Unternehmer („Auftragnehmer“, „AN“) erteilt, im nationalen und internationalen Verkehr.

1.2 Geschäftsbedingungen des AN gelten nicht, auch wenn RTC ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die ADSp, die VBGL und andere Verbandsbedingungen gelten im Verhältnis zum AN nicht.

1.3 Es gelten in dieser Reihenfolge: individuelle Vereinbarungen im Transportauftrag, diese Bedingungen, bei grenzüberschreitenden Straßenbeförderungen das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR), im Übrigen deutsches Recht, insbesondere die §§ 407 ff. HGB.

1.4 Vorgaben des Kunden, die RTC im Transportauftrag nennt oder beifügt (z. B. Hausordnung, Fahreranweisungen, Sicherheitsvorgaben), sind Bestandteil des Auftrags.

1.5 Diese Bedingungen ersetzen alle früheren Auftragsbedingungen der RTC, insbesondere die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen RTC Spedition und Logistik GmbH“ aus dem Jahr 2025 und die Bedingungen auf früheren Auftragsausdrucken.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Der Auftrag kommt durch Bestätigung des AN in Textform (E-Mail oder RTC-Frachtführerportal) zustande, spätestens durch die Übernahme des Gutes.

2.2 Kann der AN Termine, Lenk- und Ruhezeiten oder andere Vorgaben nicht einhalten, lehnt er den Auftrag innerhalb von 30 Minuten nach Zugang ab.

2.3 Änderungen des Auftrags gelten nur, wenn RTC sie in Textform bestätigt.

§ 3 Voraussetzungen und Nachweise

3.1 Vor dem ersten Auftrag und danach jährlich stellt der AN RTC folgende Nachweise zur Verfügung, vorzugsweise per Upload im Frachtführerportal: Erlaubnis nach § 3 GüKG oder EU-Gemeinschaftslizenz; Fahrerbescheinigung für Fahrer aus Drittstaaten; Güterschaden-Haftpflichtversicherung nach § 7a GüKG bzw. CMR-Versicherung mit einer Deckung von mindestens 600.000 € je Schadenereignis; Betriebshaftpflichtversicherung; Handels- oder Gewerberegisterauszug; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer.

3.2 Die Versicherung muss die Haftung nach § 7 dieser Bedingungen decken. Ausschlüsse, etwa für Diebstahl aus unbewachten Fahrzeugen, teilt der AN vorab in Textform mit. Den Wegfall von Erlaubnis oder Versicherung meldet er unverzüglich.

3.3 Der AN versichert, dass weder er noch seine Gesellschafter, Geschäftsführer oder Fahrer auf Sanktionslisten der EU, der Vereinten Nationen, des Vereinigten Königreichs oder der USA geführt

werden und dass er nicht zu 50 % oder mehr von gelisteten Personen gehalten oder kontrolliert wird. Änderungen meldet er unverzüglich.

§ 4 Selbsteintritt, Weitergabe- und Frachtenbörsenverbot

4.1 **Der AN führt jeden Auftrag selbst aus, mit eigenen Fahrzeugen und mit eigenem, bei ihm sozialversicherungspflichtig beschäftigtem Fahrpersonal.**

4.2 **Ohne vorherige Zustimmung von RTC in Textform ist verboten:**

a) **die ganze oder teilweise Weitergabe des Auftrags an Dritte, auch an verbundene Unternehmen und an Unterfrachtführer jeder Stufe;**

b) **das Einstellen, Anbieten oder Vermitteln der Ladung oder Tour auf Frachtenbörsen und Plattformen (z. B. TIMOCOM, Trans.eu, Teleroute, fireXgo) oder in Chat- und Messengergruppen;**

c) **Umladen, Beiladen, Fahrzeug- oder Aufliegerwechsel sowie Zwischenlagerung.**

4.3 Eine Zustimmung gilt nur für den genannten Unterfrachtführer und den konkreten Auftrag. Der AN legt dem Unterfrachtführer diese Bedingungen vollständig auf und haftet für ihn wie für eigenes Handeln (§ 428 HGB, Art. 3 CMR).

4.4 Zugmaschine, Auflieger und Fahrer müssen mit den bei der Auftragsbestätigung gemeldeten Daten übereinstimmen. Abweichungen sind nur nach Freigabe durch RTC zulässig. Nicht gemeldete Fahrzeuge dürfen an der Ladestelle abgewiesen werden; die Kosten trägt der AN.

4.5 Auf Verlangen legt der AN innerhalb von 24 Stunden die vollständige Beauftragungskette offen und übergibt Auftrag, Frachtbrief, Fahrer- und Fahrzeugdaten sowie GPS-Daten.

4.6 **Für jeden schuldhaften Verstoß gegen Ziff. 4.1 bis 4.4 zahlt der AN eine Vertragsstrafe in Höhe der vereinbarten Nettofracht des betroffenen Auftrags, mindestens 2.500 € und höchstens 25.000 € je Verstoß. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet. RTC kann den Auftrag und die gesamte Zusammenarbeit außerdem fristlos beenden.**

4.7 Der AN wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen das Weitergabeverbot als qualifiziertes Verschulden gewertet werden kann. Gesetzliche Haftungsbegrenzungen entfallen dann (§ 435 HGB, Art. 29 CMR).

§ 5 Durchführung und Sicherheit

5.1 Im Transportauftrag als Fixtermin bezeichnete Lade- und Liefertermine sind verbindlich. Jede absehbare Verspätung meldet der AN sofort telefonisch und in Textform.

5.2 Das Fahrzeug ist technisch einwandfrei, sauber, trocken und geruchsfrei und entspricht den Angaben im Auftrag (z. B. Plane, Koffer, Code XL). Der AN führt ausreichende Ladungssicherungsmittel mit, bei Sattelzügen mindestens 20 Zurrgurte mit LC 500 daN, Antirutschmatten und Kantenschutz sowie, wenn verlangt, Sperrbalken.

5.3 Bei der Übernahme prüft der Fahrer Stückzahl, äußeren Zustand und Plomben. Abweichungen vermerkt er im Frachtbrief (§ 409 HGB, Art. 8 CMR), dokumentiert sie mit Fotos und informiert RTC sofort.

5.4 Der Absender verlädt beförderungssicher, der AN sorgt für die Betriebssicherheit (§ 412 HGB). Der Fahrer prüft die Ladungssicherung, meldet Mängel und fährt erst nach Abhilfe oder Weisung von RTC ab. Übernimmt der Fahrer Verladetätigkeiten, haftet der AN für daraus entstehende Schäden.

5.5 Der AN fährt die direkte Route ohne Umwege und hält nur für gesetzliche Pausen und zum Tanken. Beladene Fahrzeuge stellt er nie unbeaufsichtigt ab; schreibt der Auftrag es vor, finden Pausen und Ruhezeiten nur auf bewachten Parkplätzen statt. Plomben öffnen nur Empfänger oder Behörden. RTC erhält während des Transports eine Live-Ortung des Fahrzeugs (Freigabe-Link oder Telematik-Schnittstelle).

5.6 Bei hochwertigen Sendungen oder Risikorouten laut Transportauftrag setzt der AN nur Fahrer ein, die seit mindestens 12 Monaten bei ihm beschäftigt sind und die Strecke kennen, und nur Koffer- oder Hartwandauflieger.

5.7 Abgeliefert wird nur an den im Auftrag genannten Empfänger gegen Quittung mit Namen in Druckbuchstaben, Datum, Uhrzeit und Stempel.

5.8 Der AN hält die Lenk- und Ruhezeiten (VO (EG) Nr. 561/2006), das Arbeitszeitrecht, die Kabotageregeln (VO (EG) Nr. 1072/2009), die Rückkehrpflicht der Fahrzeuge und die Entsendemeldungen über das IMI-Portal ein. Alkohol und Drogen sind während der Tätigkeit verboten. Hausordnungen an Lade- und Entladestellen sind zu befolgen.

§ 6 Statusmeldungen und Belege

6.1 Statusmeldungen (Ankunft und Abfahrt an jeder Lade- und Entladestelle, Abweichungen) erfolgen über das Frachtführerportal oder per E-Mail. Für jede fehlende oder unvollständige Meldung kann RTC 25 € einbehalten.

6.2 Quittierte Frachtbriefe, Lieferscheine und Palettenscheine lädt der AN innerhalb von 10 Kalendertagen nach Ablieferung im Frachtführerportal hoch. Originale gibt er auf Verlangen heraus. Bei verspäteter oder unvollständiger Einreichung kann RTC 25 € einbehalten.

6.3 Bei den Pauschalen nach Ziff. 6.1 und 6.2 bleibt dem AN der Nachweis offen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Haftung

7.1 Der AN haftet nach den §§ 425 ff. HGB, bei grenzüberschreitenden Straßenbeförderungen nach der CMR, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

7.2 **Hinweis nach § 449 Abs. 2 HGB: Abweichend von § 431 Abs. 1 und 2 HGB haftet der AN bei Beförderungen innerhalb Deutschlands für Verlust oder Beschädigung des Gutes bis zu einem Betrag von 40 Sonderziehungsrechten je Kilogramm Rohgewicht der Sendung.**

7.3 Bei grenzüberschreitenden Beförderungen gilt zwingend die CMR mit 8,33 Sonderziehungsrechten je Kilogramm. Höher haftet der AN nur bei Wertangabe oder besonderem Lieferinteresse im Frachtbrief (Art. 24, 26 CMR) oder nach gesonderter Einzelvereinbarung.

7.4 Für die Überschreitung der Lieferfrist gelten § 431 Abs. 3 HGB und Art. 23 Abs. 5 CMR.

7.5 Stellt der AN das Fahrzeug nicht oder nicht rechtzeitig, ersetzt er RTC die Mehrkosten für ein Ersatzfahrzeug und weitere Schäden. Als Mindestschaden gilt die vereinbarte Nettofracht; der AN kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

7.6 Macht ein Kunde gegenüber RTC Belastungen wegen eines Verstoßes geltend, den der AN zu vertreten hat und der eine im Transportauftrag genannte Kundenvorgabe betrifft, ersetzt der AN RTC diesen Betrag.

7.7 Unfälle, Diebstahl und Schäden meldet der AN sofort telefonisch und in Textform. Bei Diebstahl erstattet er Strafanzeige und sichert alle Daten (GPS, Tachograf, Fotos).

§ 8 Lade- und Entladezeiten, Standgeld

8.1 Je Lade- und Entladestelle sind 2 Stunden für palettierte und 4 Stunden für lose verladene Ware im Frachtpreis enthalten.

8.2 Standgeld zahlt RTC nur nach schriftlicher Freigabe durch RTC (E-Mail genügt). Die Freigabe nennt die Höhe, höchstens 300 € je Auftrag, soweit im Transportauftrag nichts anderes vereinbart ist. Ohne Freigabe besteht kein Anspruch auf Standgeld. Zusätzlich muss der AN RTC während der Wartezeit

informiert haben, und Absender oder Empfänger müssen Ankunft und Abfahrt auf dem Frachtbrief bestätigt haben. Gesetzliche Pausen gelten nicht als Wartezeit.

§ 9 Ladehilfsmittel

9.1 Palettentausch schuldet der AN nur, wenn er im Transportauftrag vereinbart ist. Dann tauscht er Zug um Zug in gleicher Art, Güte und Anzahl. DPL-Scheine und Palettengutschriften nimmt RTC nur nach vorheriger Freigabe an.

9.2 Nicht getauschte Ladehilfsmittel liefert der AN innerhalb von 14 Kalendertagen an die von RTC benannte Stelle. Andernfalls berechnet RTC je Europalette 18 €, je Düsseldorfer Palette 12 € und je Gitterbox 92 € sowie einmalig 25 € Bearbeitungsgebühr. Der AN kann nachweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Pflicht entfällt, wenn der Empfänger den Tausch schriftlich verweigert hat.

§ 10 Mindestlohn und Sozialstandards

10.1 Der AN zahlt den Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) und nach dem Recht der Staaten, in denen er tätig wird. Er beachtet die Entsenderegeln für Kraftfahrer (Richtlinie (EU) 2020/1057) und dokumentiert die Arbeitszeiten.

10.2 Der AN stellt RTC auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter, Bußgeldern und Rechtsverteidigungskosten frei, die aus Verstößen des AN oder seiner Unterfrachtführer gegen diese Pflichten entstehen.

10.3 Auf Verlangen legt der AN innerhalb von 7 Tagen Nachweise vor, z. B. anonymisierte Lohnabrechnungen und Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Sozialversicherungsträger. RTC darf diese Nachweise für Audits ihrer Kunden weitergeben. Bei Verstößen kann RTC die Zusammenarbeit fristlos beenden.

§ 11 Kundenschutz

11.1 Während der Zusammenarbeit und 12 Monate nach dem letzten Auftrag bietet der AN Kunden der RTC, die er durch Aufträge der RTC kennengelernt hat, weder unmittelbar noch über Dritte Transport- oder Logistikleistungen an und nimmt keine solchen Aufträge von ihnen an.

11.2 Für jeden schuldhaften Verstoß zahlt der AN eine Vertragsstrafe, die RTC nach billigem Ermessen festsetzt, höchstens 10.000 €. Ihre Angemessenheit kann im Streitfall gerichtlich überprüft werden. Die Vertragsstrafe wird auf einen weitergehenden Schadensersatz angerechnet.

§ 12 Vergütung und Zahlung

12.1 Die vereinbarte Fracht ist ein Festpreis einschließlich Maut, Kraftstoff, Fährkosten und Statusmeldungen, soweit im Transportauftrag nichts anderes vereinbart ist.

12.2 Rechnungen nennen die RTC-Auftragsnummer und gegebenenfalls die Tournummer des Kunden. Ab dem 1. Januar 2027 übermittelt der AN Rechnungen als E-Rechnung (XRechnung oder ZUGFeRD) an abrechnung@rtc.berlin, soweit er dazu gesetzlich verpflichtet ist, sonst als PDF an dieselbe Adresse.

12.3 RTC zahlt innerhalb von 45 Tagen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und der vollständigen Ablieferbelege.

12.4 RTC darf mit Gegenforderungen aus allen Aufträgen aufrechnen. Der AN darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

12.5 Der AN macht Frachtforderungen nicht gegenüber Absender oder Empfänger geltend und übt wegen Forderungen gegen RTC keine Pfand- oder Zurückbehaltungsrechte am Gut aus, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 13 Kündigung und Stornierung

13.1 RTC kann den Auftrag bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Ladetermin kostenfrei kündigen. Bei späterer Kündigung erhält der AN pauschal 25 % der vereinbarten Nettofracht; der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt ihm vorbehalten (§ 415 Abs. 2 HGB).

13.2 Storniert der AN, ersetzt er RTC die Mehrkosten für ein Ersatzfahrzeug, mindestens 10 % der vereinbarten Nettofracht. Der AN kann nachweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

§ 14 Vertraulichkeit und Datenschutz

Auftragsdaten, Preise und Kundendaten sind vertraulich und dürfen nur zur Durchführung des Auftrags verwendet werden. Fotos der Ladung sind nur zur Dokumentation von Schäden und Abweichungen erlaubt. Personenbezogene Daten verarbeiten beide Seiten ausschließlich zur Auftragsabwicklung und nach der DSGVO.

§ 15 Recht, Gerichtsstand, Sprache

15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Zwingende Vorschriften der CMR bleiben unberührt.

15.2 Gerichtsstand ist Berlin. Bei Beförderungen, die der CMR unterliegen, ist Berlin ein zusätzlicher Gerichtsstand neben den Gerichtsständen nach Art. 31 Abs. 1 CMR. RTC kann den AN auch an dessen Sitz verklagen.

15.3 Diese Bedingungen liegen in deutscher, englischer und polnischer Sprache vor. Bei Abweichungen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

15.4 Ist eine Bestimmung unwirksam, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Disposition: dispo@rtc.berlin · Telefon +49 30 664040930 · Rechnungen: abrechnung@rtc.berlin

Anerkennung als Rahmenvereinbarung (für Stammpartner)

Ort, Datum	Firma, Stempel, Unterschrift Auftragnehmer